

LESER-Frage

Klingelton-Abo

Meine 9-jährige Tochter hat mit meinem Handy ein Klingelton-Abo abgeschlossen. Nun will das Klingeltonunternehmen Gebühren von mir, obwohl ich die Bestellung nicht selbst bestätigt habe. Ist das rechtens und wie kann ich mich wehren?

Elena Friedrich, Hamburg

Wenn es sich bei Anschlussinhaber und Handynutzer nicht um dieselbe Person handelt, stehen Klingeltonunternehmen regelmäßig vor dem Problem, wer nun Ver-



**Rechtsanwalt
Sören Riebenstahl**

tragspartner geworden ist. Meist wird versucht, den Anschlussinhaber und nicht den tatsächlichen Nutzer des Handys in Anspruch zu nehmen. Unternehmen vertreten die Auffassung, dass das Verhalten des Handynutzers dem Anschlussinhaber zuzurechnen sei, ähnlich

der Problematik bei öffentlich zugänglichen W-Lan's. Hierbei stehen sie jedoch vor dem Hindernis, dass der Anschlussinhaber keinen Vertrag mit dem Klingeltonunternehmen abgeschlossen hat. Ein Vertrag ist in diesen Fällen auch nicht durch das Kind als Stellvertreter der Eltern zustande gekommen, sofern die Eltern das Kind nicht bevollmächtigt haben, derartige Abos abzuschließen. Eine unterstellte Vollmacht allein aufgrund der Tatsache, dass das Kind das Handy nutzt, kommt nicht in Betracht. Mit einem minderjährigen Kind kommt sowieso nur dann ein Vertrag zustande, wenn eine nachträgliche Genehmigung dieses Geschäfts durch die Eltern erfolgt ist. Dies gilt auch bei Prepaid-Verträgen. Damit sind Unternehmen natürlich einem Missbrauchsrisiko ausgesetzt, welches sie jedoch selbst zu verantworten haben. Denn einerseits werden ganz zielgerichtet Jugendliche umworben und andererseits ist durch den Vertragsabschluss per SMS bewusst ein sehr unsicheres System gewählt worden, welches weder eine Identifizierung noch eine Altersprüfung des Vertragspartners zulässt. In einem ähnlichen Fall hat das Amtsgericht Berlin-Mitte im Juli 2008 gegen das Klingeltonunternehmen entschieden. Die Eltern sollten die Zahlung der Rechnung verweigern. Bei erfolgter Abbuchung kann die Rückzahlung gerichtlich durchgesetzt werden.

Sören Riebenstahl, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht in der Kanzlei Winter Jansen Lamsfuß